Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Vom 14. Januar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S.794), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 23. August 2021 (GBl. S.731), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2021 (GBl. S.975) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - »(3) Angebote sind in der Alarmstufe II gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 CoronaVO mit bis zu
 - 1. 12 Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder
 - 2. 120 getesteten, genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien

in Verbindung mit einem Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest oder einen negativen PCR-Test auch bei genesenen oder geimpften Personen, die noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder deren vollständige Impfung oder Genesung länger als drei Monate zurückliegt, oder

 420 genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien in Verbindung mit einem Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest oder einen negativen PCR-Test

zulässig.«.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Maske« die Wörter »oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar)« eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»In der Warn- und den Alarmstufen gilt für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr innerhalb geschlossener Räume eine Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Januar 2022

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 14. Januar 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 17. Januar 2022 in Kraft.